



Gemeindekanzlei

5436 Würenlos

Telefon 056 436 87 20

Telefax 056 436 87 78

gemeindekanzlei@wuerenlos.ch

Würenlos, 2. April 2015

dh

Gemeindenachrichten

Karfreitag und Ostermontag; Gesetzliche Feiertage

Gemäss kantonaler Vollziehungsverordnung zum Arbeitsgesetz gilt der Karfreitag und der Ostermontag für die Gemeinden im Bezirk Baden als gesetzliche Feiertage. Sie sind im Sinne von Art. 20a des Arbeitsgesetzes dem Sonntag gleichgestellt. Die Büros der Gemeindeverwaltung bleiben am Freitag, 3. April 2015, und am Montag, 6. April 2015, den ganzen Tag geschlossen. Für Notfälle können erreicht werden:

Bestattungsamt	079 779 66 08 oder 079 380 94 60
Technische Betriebe	056 436 87 60
regionalpolizei wettingen-limmattal / Polizei	056 437 77 77 oder Notruf 117

Besten Dank für das Verständnis.

Hundesteuer 2015

Für jeden gehaltenen Hund, der über 3 Monate alt ist, muss eine jährliche Abgabe entrichtet werden. Die Hundesteuer wird wiederum nach dem 1. Mai 2015 per Rechnung erhoben und beträgt für die Periode vom 1. Mai 2015 bis 30. April 2016 für den ganzen Kanton einheitlich Fr. 115.00.

Um unnötige Rechnungen zu vermeiden, werden die Hundehalterinnen und Hundehalter gebeten, **allfällige Änderungen** (d.h. wenn ein neuer Hund angeschafft wurde, ein eingelöster Hund nicht mehr lebt oder an einen anderen Platz gegeben wurde) **der Einwohnerkontrolle bis Ende April 2015 zu melden**. Hundehalterinnen und Hundehalter, welche den obligatorischen Sachkundenachweis noch nicht abgegeben haben, werden gebeten, diesen umgehend einzureichen.

Befreiung von der Hundetaxe

Der Kanton Aargau gestattet Steuererleichterungen oder -befreiungen für bestimmte Tiere (z. B. Blindenführhunde, Behindertenhunde, Rettungshunde, Diensthunde). **Dafür muss uns bis Ende April 2015 ein entsprechender Nachweis vorliegen. Sanitätshunde sind seit 2014 nicht mehr befreit und voll taxpflichtig.**

Mikrochip

Seit 2007 müssen alle Hunde mit einem Mikrochip eindeutig gekennzeichnet sein. Wir bitten Sie, bei Neuanmeldung eines Hundes den Code Ihres Hundes vorzuweisen (Heimtierausweis oder Impfausweis).

Tollwutschutzimpfung

Das Obligatorium für die Tollwutschutzimpfung ist vor einigen Jahren aufgehoben worden. Bitte beachten Sie jedoch: Für Grenzübertritte ist die Tollwutschutzimpfung nach wie vor alle drei Jahre obligatorisch.

GEMEINDEKANZLEI WÜRENLOS

Der Gemeindeschreiber



Daniel Huggler